

Satzung über die Berufung einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Rüdesheim am Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG) vom 20.09.2004 (GVBl. I 2004, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. S. 161) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüdesheim am Rhein in der Sitzung vomfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Verwirklichung der festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüdesheim am Rhein beschlossen, eine Beauftragte für Menschen mit Behinderung / einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung einzusetzen. Mit dieser Satzung soll das Aufgabengebiet näher festgelegt werden.

Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung sollen dazu beitragen, dass Benachteiligungen abgebaut, Teilhabe gesichert und Inklusion bei der Stadt Rüdesheim am Rhein vorangetrieben wird.

§ 1

(1) Zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gemäß Artikel 1 UN-BRK, verpflichtet sich die Stadt Rüdesheim am Rhein eine Beauftragte/einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung zu berufen. Eine Aufteilung der Tätigkeit auf zwei Personen ist möglich.

(2) Zur/Zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über Erfahrung in sozialen Angelegenheiten verfügt sowie nach Möglichkeit gemäß SGB IX selbst von Behinderung betroffen oder hilfsweise mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung vertraut ist.

(3) Der/die Beauftragte für Menschen mit einer Behinderung wird durch den Magistrat für die Dauer von dessen Wahlperiode berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

Der/die Beauftragte für Menschen mit einer Behinderung kann ihr/sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann sie/er von ihrem/seinem Amt abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist der Magistrat.

(4) Der oder die Beauftragte für Menschen mit Behinderung bleibt nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neue Magistrat sie/ihn bestätigt oder eine Nachfolgerin/einen Nachfolger berufen hat.

§ 2

(1) Der oder die Beauftragte für Menschen mit Behinderung nimmt ihre/seine Aufgaben ehrenamtlich, unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

(2) Die mit der Aufgabenerledigung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt die Stadt Rüdesheim am Rhein. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für

Beratungsgespräche) stellt die Stadt zur Verfügung; sie leistet notwendige Verwaltungshilfe und stellt die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

(3) Der oder die Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Rüdesheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für dienstliche Fahrten Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes. Für Fahrten innerhalb des Landkreises sowie der angrenzenden Gebietskörperschaften wird eine generelle Dienstreisegenehmigung mit dem Privat-Pkw hiermit erteilt.

§ 3

(1) Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung unterstützt und berät die Stadt Rüdesheim am Rhein in allen Anliegen, die Menschen mit Behinderung betreffen und zum Wirkungskreis der Stadt gehören. Sie/Er arbeitet hierzu eng mit den mit der Thematik befassten Ämtern der Stadt sowie mit den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen und Verbänden zusammen.

Sie/er nimmt seine Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

(2) Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe zu sensibilisieren, Barrieren zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu identifizieren, sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wie diese überwunden werden können. Hierzu können auch Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ämtern und/oder dem Kreis bzw. mit den Nachbarkommunen durchgeführt werden.

(4) Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung berät und unterstützt ratsuchende Menschen mit und ohne Behinderung im Rahmen der Umsetzung der Ziele der UN-BRK.

(5) Die/Der Beauftragte für Menschen mit einer Behinderung soll bei allen wichtigen Vorhaben und Aktivitäten (insbesondere Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften) der Stadt beteiligt werden, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken oder auswirken können. Satz 1 gilt nicht für die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs eines Leistungsberechtigten im Rahmen der Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Landkreis oder die Stadt als Leistungsträger zuständig ist. Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung soll insbesondere bei allen öffentlichen Baumaßnahmen vor Baubeginn bezüglich Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten beteiligt werden.

(6) Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann zur Wahrung ihrer Aufgaben zu den Sitzungen der entsprechenden Gremien eingeladen werden.

(7) Der/die Beauftragte für Menschen mit einer Behinderung erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen und Informationen. Sie/er hat über Angelegenheiten, die während ihrer/seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie/er unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(8) Die Beauftragten legen dem Magistrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rüdesheim am Rhein

Rüdesheim am Rhein, den

ENTWURF